



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 2001	Nummer 27
---------------------	---	------------------

Glieder- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	13. 7. 2001	Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei (Polizei-Heilfürsorgeverordnung – FHVOPol) . .	536
65	13. 7. 2001	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Schulbucheintragungen bei Ausgleichsfor- derungen im Lande Nordrhein-Westfalen	538
822	3. 7. 2001	Bek. – Vierter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 22. Mai 2001. .	538
	23. 7. 2001	Bek. – Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 29. März 2001.	539
		Berichtigung zur Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 226)	539

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befeldsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

20303

**Verordnung
über die freie Heilfürsorge der Polizei
(Polizei-Heilfürsorgeverordnung – FHVOPol)
Vom 13. Juli 2001**

Auf Grund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht, Erziehungsurlaub nach der aufgrund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Urlaub nach § 101 Abs. 2 Satz 2 oder § 101 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gewährt wird; dies gilt auch während einer Beurlaubung nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

§ 2

Umfang der freien Heilfürsorge

(1) Der Anspruch auf freie Heilfürsorge umfasst die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit notwendige und angemessene

1. vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
2. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie im Krankheitsfall,
3. zahnärztliche Behandlung,
4. Behandlung im Krankenhaus,
5. Behandlung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
6. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
7. Versorgung mit Heilmitteln,
8. Versorgung mit Hilfsmitteln,
9. Behandlung im Ausland,
10. Vergütung der Fahrkosten.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich der Umfang der in Absatz 1 genannten Leistungen nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die dortigen Regelungen über Kostenbeteiligungen und Zuzahlungen finden keine Anwendung.

§ 3

Vorbeugende Gesundheitsfürsorge

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist berechtigt, sich durch eine Polizeiärztin oder einen Polizeiarzt untersuchen, beraten und behandeln zu lassen, um Krankheiten vorzubeugen und die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern (Gesundheitsfürsorge). Zur Gesundheitsfürsorge gehört auch die arbeitsmedizinische Vorsorge.

§ 4

Ärztliche Behandlung
einschließlich Psychotherapie
im Krankheitsfall

(1) Die ärztliche Behandlung im Krankheitsfall umfasst die Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes, die zur Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Hierzu gehört auch die psychotherapeutische Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten.

(2) Im Krankheitsfall kann sich die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte von einer Poli-

zeiärztin oder einem Polizeiarzt oder einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt behandeln lassen. Entscheidet sich die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte für eine Behandlung durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt, so hat sie oder er eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnimmt, in der Regel am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte erhält von der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten einen Behandlungsschein, der für ein Kalendervierteljahr gilt. Vor Beginn der Behandlung ist der Ärztin oder dem Arzt der für das laufende Kalendervierteljahr bestimmte Behandlungsschein ausgefüllt auszuhändigen.

(4) Eine nach Art der Erkrankung notwendige weitere Behandlung wird auf Veranlassung der erstbehandelnden Ärztin oder des erstbehandelnden Arztes durch Ausstellung eines Überweisungsscheines gewährt.

(5) In dringenden Fällen kann jede Ärztin oder jeder Arzt auch ohne Behandlungs- oder Überweisungsschein in Anspruch genommen werden. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen, dass Anspruch auf freie Heilfürsorge nach dieser Verordnung besteht. Der Behandlungs- oder Überweisungsschein ist unverzüglich nachzureichen.

(6) Zur psychotherapeutischen Behandlung hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte eine Ärztin oder einen Arzt nach Absatz 2 Satz 2 oder eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten, die oder der zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen oder ermächtigt ist, in der Regel am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen. Der Ärztin oder dem Arzt oder der Psychologischen Psychotherapeutin oder dem Psychologischen Psychotherapeuten ist vor Beginn der Behandlung ein Behandlungs- oder Überweisungsschein auszuhändigen.

(7) Bei Schwangerschaft und Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin werden die mit der Betreuung durch eine Ärztin oder einen Arzt und/oder eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger verbundenen Kosten übernommen.

§ 5

Zahnärztliche Behandlung

(1) Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit der Zahnärztin oder des Zahnarztes zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst, soweit sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche zahnärztliche Versorgung notwendig ist.

(2) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte erhält von der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten einen Zahn-Behandlungsschein, der für ein Kalendervierteljahr gilt. Vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung ist der Zahnärztin oder dem Zahnarzt der für das laufende Kalendervierteljahr bestimmte Zahn-Behandlungsschein ausgefüllt auszuhändigen. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt, die oder der an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne des § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnimmt, in der Regel am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Vor Anfertigung von Zahnersatz und Zahnkronen, vor Beginn einer Parodontose-Behandlung und einer kieferorthopädischen Behandlung ist der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten ein Behandlungsplan mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte kann den Behandlungsplan begutachten lassen. Wird ein genehmigter Behandlungsplan geändert, so bedarf die Änderung erneut der Genehmigung.

§ 6

Behandlung im Krankenhaus

(1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf Krankenhausbehandlung. Die Krankenhausbehandlung umfasst im Rahmen des Versorgungsauftrags des Krankenhauses alle Leistungen, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung notwendig sind. Es werden die allgemeinen Krankenhausleistungen gewährt.

(2) Bei Krankenhausbehandlung stellt die Dienstvorsetzte oder der Dienstvorsetzte eine Kostenübernahmeerklärung aus, die die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes dem Krankenhaus auszuhändigen hat. In dringenden Fällen hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, dass Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen.

(3) Bei Krankenhausbehandlung sind die zugelassenen Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Regel am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen.

(4) Bei Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin finden die Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 7

Behandlung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

(1) Medizinische Leistungen zur Vorsorge und Rehabilitation können in Einrichtungen, mit denen eine Absprache über die Versorgung der Polizei besteht, auf Vorschlag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mit vorheriger Zustimmung der Dienstvorsetzten oder des Dienstvorsetzten durchgeführt werden, wenn nach polizeiärztlicher Feststellung die Leistungen wesentlich dazu beitragen können, die Polizeidienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Leistungen in anderen Rehabilitationseinrichtungen mit einem Vertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden nach vorheriger Zustimmung der nächsthöheren Dienstvorsetzten oder des nächsthöheren Dienstvorsetzten gewährt, wenn nach polizeiärztlicher Feststellung durch ambulante Behandlung oder Krankenhausbehandlung oder Einweisung in eine Einrichtung nach Absatz 1 eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu erzielen ist. Vorsorgeleistungen für Mütter in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder ähnlichen Einrichtungen und Mutter-Kind-Maßnahmen sind keine Leistungen im Sinne des Satzes 1 und des Absatzes 1.

(3) Eine Wiederholungsmaßnahme wegen desselben Leidens wird gewährt, wenn durch sie eine endgültige oder langdauernde Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

(4) Medizinische Leistungen zur Rehabilitation, deren unmittelbarer Anschluss an eine Krankenhausbehandlung nach polizeiärztlicher Feststellung medizinisch notwendig ist (Anschlussrehabilitation), werden mit vorheriger Zustimmung der Dienstvorsetzten oder des Dienstvorsetzten in den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen gewährt.

(5) Verstößt die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte nach Feststellung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung gegen die Ziele der Behandlung oder gegen die Hausordnung, kann die Bewilligung der Maßnahme bis zu ihrem Abschluss von der Dienstvorsetzten oder dem Dienstvorsetzten widerrufen werden. Leistungen zur Vorsorge und Rehabilitation werden nicht bewilligt, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte die Entlassung beantragt hat, ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst bei gleichzeitiger Dienstenthebung oder ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte schwebt.

§ 8

Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln, soweit diese in der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähig sind, und auf Versorgung mit Verbandmitteln, Harn- und Blutteststreifen. § 34 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 9

Versorgung mit Heilmitteln

Heilmittel sind persönliche medizinische Leistungen. Zu ihnen gehören Maßnahmen der physikalischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und der Ergotherapie. Für Heilmittel ist die vorherige Anerkennung durch die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt einzuholen. In dringenden Fällen hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, dass Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung besteht. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen. Es sind die zugelassenen Leistungserbringer im Sinne des § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Regel am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) Hilfsmittel sind sächliche medizinische Leistungen. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf die Versorgung mit ärztlich verordneten Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst zudem die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln. Pflegehilfsmittel im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind keine Hilfsmittel im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Beschaffung, Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung ärztlich verordneter Hilfsmittel bedarf der vorherigen Anerkennung durch die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt. Bis zu einem Betrag von 100 EURO entfällt die vorherige Anerkennung, wenn der Krankheitsfall eine unverzügliche Versorgung erfordert.

(3) Bei orthopädischem Schuhwerk für Selbststeinkleider wird der Mehrbetrag gegenüber dem Preis für handelsübliches Schuhwerk ersetzt. Kosten für Reservebrillen werden nicht übernommen, es sei denn, das Mitführen einer Ersatzbrille ist für die Ausübung des Dienstes nach anderen Vorschriften verpflichtend.

§ 11

Behandlung im Ausland

(1) Wird während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes eine unaufschiebbare Krankenhausbehandlung notwendig, werden die Aufwendungen bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Inanspruchnahme einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes oder eines Krankenhauses im Inland ohne Berücksichtigung der für die Polizei geltenden Gebührensätze entstanden wären. Dies gilt auch für eine unaufschiebbare Krankenhausbehandlung während einer dienstlichen Verwendung im Ausland, soweit die Versorgung im Krankheitsfall nicht auf andere Weise sichergestellt ist. In allen anderen Krankheitsfällen werden bei dienstlich bedingtem Auslandsaufenthalt die Kosten bis zu der Höhe erstattet, in der sie im Inland nach den Vorschriften der freien Heilfürsorge entstanden wären. Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation gemäß § 7 sind im Inland durchzuführen.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit ständigem Wohnsitz im Ausland können bei Notfallbehandlungen die im Ausland entstandenen Kosten bis zu der Höhe erstattet werden, in der sie im Inland nach den Vorschriften der freien Heilfürsorge entstanden wären.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Aufwendungen durch detaillierte Rechnungen nachzuweisen. Den Belegen ist eine Übersetzung beizufügen. Die Kosten für die Übersetzung sind nicht erstattungsfähig.

§ 12

Vergütung der Fahrkosten

(1) Notwendige Fahrkosten werden übernommen

1. bei Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3, 6 und 7,
2. bei Begutachtungen in Verbindung mit Leistungen der freien Heilfürsorge auf Veranlassung der Polizeiärztin oder des Polizeiarztes,
3. bei ambulanten Behandlungen, die anstelle einer stationären Behandlung durchgeführt werden,
4. bei Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
5. bei anderen Fahrten aus Anlass einer ärztlichen Behandlung, bei denen eine fachliche Betreuung oder die besondere Einrichtung eines Krankentransportwagens erforderlich ist oder bei denen dies aufgrund des Zustandes der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten zu erwarten ist (Krankentransport).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 sind in der Regel die nachgewiesenen Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und für die Beförderung von Gepäck erstattungsfähig. Dies gilt auch für Fahrkosten einer Begleitperson, wenn die Begleitung aus medizinischen Gründen notwendig ist. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden die Kosten in Höhe des Fahrpreises für Beförderungsmittel im Sinne des Satzes 1 übernommen. Den Nachweis über die Höhe der Kosten führt die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte.

(3) Die Übernahme von nachgewiesenen Kosten für andere Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen, Krankentransportwagen, Rettungswagen, Rettungshubschrauber) setzt – mit Ausnahme von Notfällen – eine vor dem Transport ausgestellte ärztliche Verordnung über die Notwendigkeit ihrer Benutzung voraus. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung für eine Beförderung mit einem Taxi oder einem Mietwagen können die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes übernommen werden.

(4) Fahrkosten, die bei Erkrankung während eines privaten Auslandsaufenthaltes entstehen, sowie die Kosten des Rücktransports an den Wohnort werden nicht übernommen.

§ 13

Verfahren

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten die Leistungen der freien Heilfürsorge als Sachleistung.

(2) Soweit diese Verordnung Erstattungen zulässt, ist die Erstattung der Aufwendungen innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen, spätestens jedoch ein Jahr nach der Ausstellung der Rechnung zu beantragen. Verspätet geltend gemachte Aufwendungen werden nur erstattet, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei vom 10. Oktober 1967 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 509), außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 536.

65

Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Schuldbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Juli 2001

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301) wird verordnet:

1. Die Gebührenordnung für die Schuldbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1950 (GV. NRW. S. 23), ergänzt durch die Verordnung vom 10. Januar 1957 (GV. NRW. S. 7), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2001

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 538.

822

Vierter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 22. Mai 2001

Bek. v. 3. Juli 2001

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in ihrer Sitzung am 22. 5. 2001 mit 4. Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 (GV. NRW. 1979 S. 524) folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

1. § 11 Abs. 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:
„Beschaffungen und Aufwendungen für Bauvorhaben zu beschließen, soweit der Betrag von 125.000,- Euro in jedem Einzelfall überschritten wird.“
2. § 18 Abs. 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„Beschaffungen von Geschäftsbedarf und Einrichtungsgegenständen sowie Aufwendungen für Bauvorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 125.000,- Euro in jedem Einzelfall sowie Nachtragsaufträge bis 60.000,- Euro.“
3. Es wird ein neuer § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a

Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 59 SGB IV wird einem besonderen Ausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist insbesondere zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen gemäß § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus den beiden Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Im Verhinderungsfall werden sie durch das lebensälteste Mitglied der Gruppe des Vorstandes, welcher sie angehören, vertreten. Betrifft die Entscheidung eine Angelegenheit des Vorstandes, besteht der Ausschuss aus den beiden Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Ist einer der beiden verhindert, wird er durch das Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied des 1. Widerspruchsausschusses der LVA Westfalen der Gruppe, der er angehört, vertreten.

(3) § 22 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.“

4. § 30 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Änderungen in § 11 Abs. 1 Ziffer 9 und in § 18 Abs. 2 Ziffer 6 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 22. Mai 2001 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Schiewerling

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. Thieler

stellv. Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 22. Mai 2001 beschlossene Satzungsänderung der Landesversicherungsanstalt Westfalen genehmigt.

Essen, den 3. Juli 2001

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– GV. NRW. 2001 S. 538.

**Genehmigung
der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh
im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 29. März 2001**

Bek. v. 23. Juli 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1999 die Aufstellung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 29. März 2001 – IV.4 – 60.32.23 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Juli 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

– GV. NRW. 2001 S. 539.

Landschaftsverband Rheinland

Berichtigung

**Betr.: Änderung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2001 vom 17. Mai 2001
(GV. NRW. 2001 S. 226)**

1. In der Bekanntmachung heißt es in § 1

„im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 911.229.850 DM

in der Ausgabe auf 911.229.850 DM

festgesetzt“.

Richtig muss es lauten:

„im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 911.329.850 DM

in der Ausgabe auf 911.329.850 DM

festgesetzt“.

2. In der Bekanntmachung heißt es in § 2

„der Gesamtbetrag der Kredite ...

wird auf 70.328.700 DM festgesetzt“.

Richtig muss es lauten:

„der Gesamtbetrag der Kredite ...

wird auf 70.428.700 DM festgesetzt“.

Köln, den 4. Juli 2001

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 539.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359